

WEGWEISER FÜR DEN ERBANFALL IN DEN USA

Nach Erhalt einer Nachricht über den Tod eines Verwandten oder Freundes in den USA wollen die Hinterbliebenen in Europa wissen, wie es mit der Abwicklung der Erbschaft weitergeht.

Muss man was unternehmen?
Soll man was unternehmen?
Dieser Wegweiser liefert Informationen über diese elementarischen Fragen und zeigt auf, wie der Hinterbliebene das Online Informationsangebot von [Erbenzentrum-USA](#) nutzen kann, um einschlägige Information einzuholen.



*Erbenzentrum USA
Ihr Spezialist für Erbschaften
aus den USA*

I. WELCHE VERMÖGENSWERTE SIND VORHANDEN?

Die Frage nach dem Umfang bzw. dem Wert des Nachlasses ist naturgemäß von signifikanter Bedeutung. Hat der Verstorbene eine Immobilie, ein Depot, oder andere Vermögenswerte in seinem Besitz gehabt? Erst wenn der Hinterbliebene über diese Information verfügt, kann eine informierte Entscheidung über weitere Schritte getroffen werden.

a) Immobilie

Um Fragen nach dem Umfang des Nachlasses zu klären, kann der Hinterbliebene Rechercheaufträge online über Erbenzentrum-USA erteilen. Durch Erteilung des Auftrages [Immobilie USA](#) erfährt der Hinterbliebene, ob der Verstorbene noch als Eigentümer einer Immobilie in den USA eingetragen ist oder eventuell die Immobilie vor dem Ableben verkauft wurde.

b) Nachlassverfahren Akte

Wenn der Hinterbliebene in Erfahrung bringen will, ob bereits ein Nachlassverfahren eingeleitet wurde bzw. ein Testament beim hiesigen Nachlassgericht in den USA abgegeben wurde, kann ein [Nachlassauftrag](#) online erteilt werden. Falls vorhanden, würde der Hinterbliebene das Testament sowie andere wichtige Unterlagen (z.B., Angaben über den Wert des Nachlasses) auch erhalten.

c) Steuererklärungen

Der testamentarische Erbe hat auch die Möglichkeit eingereichte Steuererklärungen des Verstorbenen auf Antrag von der amerikanischen Finanzbehörde in Kopie anzufordern. Mit Informationen dieser Art erhält der Erbe weitreichende Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verstorbenen. Ein Fachaufsatz erklärt dem Erben wie dieser [Antrag](#) zu stellen ist.

d) Herrenlose Gelder

Schließlich kann einen Rechercheauftrag in Auftrag gegeben werden, um zu prüfen, ob der Verstorbene eventuell ein Guthaben bei einer Bank oder Lebensversicherung hatte, welches als herrenlos deklariert wurde. Dieser Antrag kann der Hinterbliebene online in [Auftrag](#) geben.



So erreichen Sie uns

Erbenzentrum-USA, LLC
30 N Gould St., Suite R
Sheridan, WY 82801
USA

Tel. (001) 503 389 4914

E-Mail: info@erbenzentrum-usa.net

Web: www.erbenzentrum-usa.net

Der Erbe haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für etwaige Verbindlichkeiten.

Es bestehen unterschiedliche Formerfordernisse in den diversen US- Bundesstaaten für die Errichtung eines Testaments.

Wenn kein Testament bzw. kein gültiges Testament vorhanden ist, dann gilt die gesetzliche Erbfolge.

II. WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

a) Erbausschlagung?

Die Vermögenswerte des Verstorbenen gehen nicht unmittelbar auf die Erben über, sondern auf den Nachlass als eigenständige juristische Person. Der Nachlass wird von einem so genannten „Personal Representative“, auch als „Executor“ genannt (Nachlassabwickler) betreut bzw. abgewickelt. Der Nachlassabwickler hat die Aufgabe, sämtliche Vermögenswerte sicherzustellen und etwaige Schulden zu begleichen. Nur wenn der Nachlass einen Überschuss aufweist, kommen die Erben an ihre jeweiligen Anteile. Bei einer etwaigen Überschuldung haften die Erben nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Insofern besteht für die Erben keine Notwendigkeit, die Erbschaft nach Kenntnis vom Erbfall auszuschlagen.

b) Anfechtung des Testaments?

Nachdem ein Testament beim Nachlassgericht in Amerika abgegeben wird, werden sämtliche Personen, i.d.R. Familienmitglieder, auch als „next of kin“ bezeichnet, die als gesetzliche Erben in Frage kommen bzw. ein Interesse an dem Fall haben, über das Vorhandensein des Testaments angeschrieben und die Möglichkeit eingeräumt, Einsprüche gegen die Anerkennung des Testaments bzw. die Bestellung des im Testament vorgeschlagenen „Personal Representative“ zu erheben. Ein Einspruchsfrist wird in der Regel auf 30 Kalendertage nach Erhalt der Mitteilung gesetzt.

Die Entscheidung, ob man Einspruch gegen die Anerkennung eines Testaments einreichen soll, hängt von diversen Faktoren ab. Zunächst sollte geprüft werden, ob das Testament mit den Formerfordernissen in dem hiesigen Bundesstaat konform ist. So z.B. wird ein handgeschriebenes Testament in etwa der Hälfte der Bundesstaaten angenommen. Die jeweiligen Formerfordernisse in den verschiedenen US-Bundesstaaten können durch Bestellung des Fachaufsatzes [Formerfordernisse](#) eingesehen werden.

Wenn die Formerfordernisse eingehalten wurden, dann wäre zu prüfen, ob man fehlende Testierfähigkeit oder unzulässige Beeinflussung nachweisen kann. Hilfestellung zu diesem Thema bietet der Fachaufsatz [Anfechtung](#), welcher online bestellt werden kann.

c) Wer sind die gesetzlichen Erben?

Falls kein Testament vorhanden ist, oder es anderweitig für ungültig erklärt wurde, dann richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach dem Erbstatut in dem Bundesstaat, in dem sich der Erbfall ereignet hat. Erbenzentrum-USA bietet einen Fachaufsatz zu diesem Thema unentgeltlich an. Dieser kann unter [Gesetzliche-Erbfolge](#) eingesehen werden.



Wenn der Erbe seinen eigenen Anwalt beauftragt, dann hat er die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Der Freibetrag für die Bundeserbschaftsteuer beträgt z.Z.US\$ 11.400.000.

Der Hinterbliebene kann sich über erbrechtliche Themen bei Erbenzentrum-USA online umfassend informieren.

d) Anwalt beauftragen?

Die Entscheidung, ob der Erbe einer amerikanischen Erbschaft einen Anwalt beauftragen soll, sollte unter Abwägung von diversen Faktoren getroffen werden. Wie oben bereits erwähnt, ist der Nachlassabwickler gehalten, den Nachlass abzuwickeln und danach den Überschuss an den Erben auszuzahlen. Wenn der Erbe dieser Person vertraut, dann wäre die Einschaltung eines Anwalts wohl nicht von Nöten, zumal der Erbe die Kosten des eigenen Anwalts selber zu tragen hat. Wenn wiederum kein Vertrauensverhältnis vorhanden ist, oder der Nachlassabwickler inkompetent oder überfordert ist, dann könnte gegebenenfalls ein Anwalt beauftragt werden, um nach dem Rechten zu schauen. Falls die Zeichen auf Konflikt stehen, z.B., durch Anfechtung des Testaments oder Geltendmachung von Forderungen, dann wäre die Einschaltung eines erfahrenen amerikanischen Anwalts unumgänglich.

Erbenzentrum-USA hat einen amerikanischen Partner Anwalt in [Frankfurt am Main](#), der sich auf Erbrecht in den USA spezialisiert ist, mit dem Sie bei Bedarf Kontakt aufnehmen können.

e) Steuerliche Überlegungen

Die anfallende Erbschaftsteuer stellt einen wichtigen Aspekt der Nachlassabwicklung dar. Der Nachlass, vertreten durch den Personal Representative, hat Sorge zu tragen, dass alle fälligen Steuern an den Bund sowie an den Bundesstaat entrichtet werden. Bedingt durch einen hohen Freibetrag zahlen unterdessen nun wenige Nachlass Erbschaftsteuer an den Bund. Der Freibetrag für den Bund beträgt für die Jahre 2018 und 2019 \$11.180.000 bzw. \$ 11.400.000.

Bei den Bundesstaaten bestehen unterschiedliche Regelungen bzw. steuerliche Sätze, wobei der Trend dahin geht, einen hohen Freibetrag zugrunde zu legen. Für weitergehende Informationen zu diesem Thema kann der Fachaufsatz „[Steuerliche Behandlung des Erbanfalls in den USA](#)“ online bestellt bzw. heruntergeladen werden.

III. WEITERE INFORMATION

Der Hinterbliebene kann, mit weitergehenden Fragen über den Erbanfall in den USA, auf das breite Informationsangebot von Erbenzentrum-USA zurückgreifen. Erbenzentrum-USA bietet unter anderem ein [Lexikon](#) für Fachbegriffe aus dem amerikanischen Erbrecht, einen [News](#) Blog, der über neue Entwicklungen im Bereich des amerikanischen Erbrecht berichtet, z.B., über neue Gesetze sowie Entscheidungen, und [Fachaufsätze](#) zu anderen erbrechtlichen Themen an.

Wenn darüber hinaus noch Informationsbedarf besteht, bietet Erbenzentrum-USA eine [Online-Auskunft](#), mit dem der Hinterbliebene mittels eines Online-Formulars gezielte Auskunft gebührenpflichtig einholen kann.